

Einrichtung der Hochschule,

Aufnahme, Zeugnisse, Prüfungen, Gebühren.

§ 1.

Die Technische Hochschule soll die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf gewähren, sowie Wissenschaften und Künste pflegen. Insbesondere bezweckt sie die Ausbildung von Architekten, Bau-Ingenieuren, Cultur-Ingenieuren, Maschinen-Ingenieuren, Elektro-Ingenieuren, Chemikern, Elektro-Chemikern, Pharmaceuten und Geometern. Ausserdem ist die Technische Hochschule auch Anderen, wie Fabrikanten, Kunst- und Gewerbetreibenden zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behülflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst des Grossherzogthums kann im Hochbau-, Bau-Ingenieur- und Maschinenfach ganz, im Cameral- und Forstfach theilweise auf der Technischen Hochschule erlangt werden. Für das Cameral- und Forstfach ist der Besuch der Universität während dreier Semester vorgeschrieben (Vergl. Verordnung vom 7. October 1869).

Einem zwischen den Regierungen von Hessen, Baden, Bayern, Braunschweig, Preussen, Sachsen und Württemberg getroffenen Abkommen entsprechend ist das Studium auf den Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart für etwaige Zulassung zu den Staatsprüfungen für Hochbau- und Ingenieurwesen, sowie für Maschinentechnik in den genannten Staaten als gleichwerthig anerkannt.

Diejenigen, welche die Bestellung als Geometer I. Classe erlangen wollen, haben laut Verordnung vom 15. Juli 1885 den Besuch der Technischen Hochschule während mindestens zweier Semester nachzuweisen.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt, soweit dieselbe Mathematik und Naturwissenschaften betrifft, sowie für die Vorbereitung zur pharmaceutischen Staatsprüfung steht die Technische Hochschule der Universität gleich (Vergl. Seite 62 dieses Programms).

Der einjährige Besuch der Technischen Hochschule befreit diejenigen, welche im Besitze eines Reifezeugnisses sind und auf Beförderung zum Officier in die Armee eintreten, vom obligatorischen Besuch einer Kriegsschule vor abzulegender Officiers-Prüfung (Vergl. § 11 der Verordnung über die Ergänzung der Officiere des Friedensstandes vom 11. März 1880).